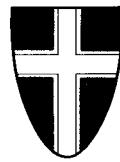


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1279-1/94

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Forstgesetz 1975, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Eisenbahngesetz 1957, das Schiffahrtsgesetz 1990 und das Luftfahrtgesetz geändert werden; Stellungnahme

Wien, 13. Juni 1994

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 35 06/19 PY
Datum: 17. JUNI 1994
Verteilt 21.06.1994 Mon

Mag. Bohdán

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Anschrift:

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse:

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer: 40 00-82124

MD-1279-1/94

Wien, 13. Juni 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Forstgesetz 1975, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, das Bundesstraßenge setz 1971, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Eisenbahngesetz 1957, das Schiffahrtsgesetz 1990 und das Luftfahrtgesetz geändert werden;
Stellungnahme

zu Zl. 19 4444/8-I/8/94

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 14. April 1994 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I. Verfassungs- und finanzrechtliche Bedenken:

Der vorliegende Entwurf wird mit der Kompetenzlage des Art. 10 Z 12 B-VG begründet, obwohl nach der vorgeschlagenen Fassung der B-VG-Novelle 1994 die gegenständliche Angelegenheit nunmehr unter Art. 11 B-VG fällt. Da diese Kompetenzbestimmung bereits ausverhandelt wurde und nicht zu erwarten ist, daß das Immissionsschutzgesetz-Luft noch in dieser Legislaturperiode bzw. vor der B-VG-Novelle 1994 beschlossen wird, sollte unbedingt auf die Verfassungsnotizelle Bedacht genommen werden.

- 2 -

Zu den in den §§ 10, 14, 18 bis 21 und 25 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Verfassungsbestimmungen wird bemerkt, daß diese Vorgangsweise dem Entwurf des Bundes, betreffend die Änderung der Bundesverfassung (Strukturreform), widerspricht, der im Art. 44 Abs. 2 B-VG ein Inkorporierungsgebot für kompetenzändernde Verfassungsbestimmungen enthält. Das bedeutet, daß solche Kompetenzänderungen nur durch Änderungen des B-VG 1920 i.d.F. von 1929 vorgenommen werden dürfen.

Des weiteren erscheint die Aufnahme von zahlreichen Verfassungsbestimmungen in einem Bundesgesetz - insbesondere ohne erkennbare Notwendigkeit - bedenklich. Die vorgesehenen Maßnahmen können sicherlich auch bei der derzeitigen Verfassungslage in der Länderkompetenz vollzogen werden. Für die EU-Konformität erscheint es nicht notwendig, daß in den Fällen der Heizungsanlagen eine Bundesregelung erfolgen muß.

Die gleichzeitige Novellierung von 12 weiteren Bundesgesetzen führt zur Rechtsunsicherheit und kann - wie z.B. beim Forstgesetz - zur Parallelität von vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerten führen.

Der überarbeitete Gesetzentwurf sieht die Betrauung der Länder mit neuen Vollzugsaufgaben vor. Die den Gebietskörperschaften aus der Vollziehung des Gesetzes entstehenden Kosten sind jedoch nur bezüglich des Bundes abgeschätzt; die den Ländern entstehenden Sach- und Personalkosten werden in den Erläuterungen lediglich als erheblich angegeben.

Nach Auskunft der Fachdienststellen können - wie auch im Vorblatt zum Gesetzentwurf ausgeführt wird - die den Ländern erwachsenden Kosten vor Erlassung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungen nicht beziffert werden. Da jedoch eine Regelung zur Abgeltung der den Ländern erwachsenden Kosten nach wie vor überhaupt nicht vorgesehen ist, kann dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

- 3 -

II. Ausführungen grundsätzlicher Art:

Aus der Sicht des Umweltschutzes ist die Schaffung eines Instruments, das der Beschränkung der sowohl durch stationäre und mobile Anlagen als auch durch Verkehr, Hausbrand etc. entstehenden Immissionsbelastung dient, um die im Gesetzentwurf angeführten Schutzgüter zu schonen, grundsätzlich begrüßenswert. Auch die in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes vom 22. Oktober 1992 sind im allgemeinen positiv zu bewerten. Dennoch bestehen nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung nach wie vor folgende Probleme grundsätzlicher Art, deren Lösung unbedingt erforderlich erscheint:

LUFTSCHADSTOFFE:

Die Immissionsgrenzwertverordnung sollte gleichzeitig mit dem Immissionsschutzgesetz diskutiert bzw. begutachtet werden. Es können nämlich nur dann konkrete Aussagen über Sinnhaftigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes getroffen werden, wenn bekannt ist, auf welche Schadstoffe und vor allem auch auf welche diesbezüglichen Immissionsgrenzwerte er sich beziehen soll.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, wie bestimmte Luftschadstoffe, die nur kleinräumige Immissionsbelastungen hervorrufen, in Untersuchungsgebieten erfaßt und in weiterer Folge zum Anlaß der Anordnung und Durchführung entsprechender Maßnahmen genommen werden können.

SCHUTZGÜTER:

Während § 1 Z 1 und § 2 Abs. 7 in begrüßenswerter Weise von einem umfassenden Begriff der Schutzgüter ausgehen, sollen in der gemäß § 3 zu erlassenden Verordnung Immissionsgrenzwerte lediglich zum Zweck des Schutzes der Gesundheit von Menschen und des Waldes festgelegt werden.

- 4 -

Dies erscheint jedenfalls zu wenig, weil andere Schutzgüter - insbesondere auch der Pflanzenbestand im allgemeinen - davon nicht erfaßt sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß von der Akademie der Wissenschaften Grenzwerte nur allgemein für den Schutz der Vegetation ausgearbeitet wurden, nicht jedoch speziell für den Schutz des Waldes. Es darf daher nochmals darauf hingewiesen werden, daß eine Begutachtung des Gesetzentwurfes nur im Zusammenhang mit einer gleichzeitig vorliegenden Immissionsschutzverordnung sinnvoll erscheint. Problematisch erscheint auch, daß § 3 keinerlei Fristen enthält, innerhalb derer die Verordnung(en) erlassen werden soll(en). Mangels eines derartigen Zeitraumes wäre eine solche Verordnung wohl unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Es ist jedoch fraglich, ob die hierfür notwendigen umfangreichen Recherchen innerhalb kurzer Zeit in fundierter Weise durchgeführt werden können.

GRENZÜBERSCHREITENDE SCHADSTOFFE:

Unter der Annahme, daß die Überschreitung der Immisionsgrenzwerte durch Emissionen aus dem Ausland hervorgerufen werden, ist nach wie vor nicht geklärt, welcher Handlungsbedarf sich außenpolitisch ergibt bzw. welche Maßnahmen durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie oder Landeshauptmann anzuordnen sind. Es wäre in diesem Sinne eine Präzisierung bzw. weiterreichende Darstellung der im § 26 angeführten Maßnahmen anzustreben.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Durch zahlreiche unbestimmte Begriffe entstehen Rechtsunsicherheiten. Beispielhaft seien hier die Begriffe "unzumutbar" im § 1 Z 1, "absehbar", "in absehbarer Zeit" und "nicht wiederkehrende erhöhte Emissionen" im § 10 sowie "erheblicher Einfluß", "vornehmlicher Hauptverursacher", "unverhältnismäßig" und "Eingriffe in bestehende Rechte auf das unbedingt erforderliche Ausmaß" im § 11 genannt.

ZUSTÄNDIGKEITEN UND VOLLZIEHUNG:

Vor allem durch die unbestimmte Formulierung des § 11, die sowohl eine extrem wirtschaftsfreundliche als auch wirtschaftsfeindliche Vollziehung zuläßt (vergleiche hiezu u.a. die Verhältnismäßigkeitsklausel im § 11 Abs. 1 Z 3; der in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Hinweis auf § 79 Gewerbeordnung erscheint insofern problematisch, als der mit immissionsmindernden Maßnahmen verbundene Aufwand und sein Nutzen zumeist wesentlich schwerer zu bewerten sein wird als jener bei der Vorschreibung nachträglicher Auflagen), ist die Erreichbarkeit des angestrebten Ziels des Immissions- schutzgesetzes nur sehr schwer abschätzbar.

Besondere Schwierigkeiten im Vollzug sind zu erwarten, wenn ein Untersuchungsgebiet nicht nur ein Bundesland betrifft. Fachlich ist eine Abgrenzung entlang von Landesgrenzen nicht unbedingt sinnvoll. Es müßten daher die Kompetenz und der Handlungsbedarf der betroffenen Landeshauptmänner sowie deren Zusammenarbeit ausreichend geregelt werden.

Die Zuordnung zu Emittenten bzw. Emittentengruppen wird nicht immer wissenschaftlich eindeutig nachweisbar sein. Schwierigkeiten werden sich insbesondere in der Festlegung der jeweiligen Beiträge zu den Immissionsgrenzwertüberschreitungen durch die betroffenen Bundesländer sowie innerhalb eines Bundeslandes bei der Zuordnung zu Emittenten oder Emittentengruppen ergeben und daher die Einigung über die entsprechenden Maßnahmen in der Praxis unmöglich machen. Weiters sind Probleme - bundesländerübergreifend sowie bundeslandintern - bei Hinzukommen neuer Emittenten (z.B. Straßenbau) zu erwarten.

OFFENE FRAGEN:

Welche Maßnahmen gemäß § 10 des Entwurfes sind zu treffen, wenn die Verursacher unbekannt sind bzw. wenn die Hauptverursacher unbekannt und nur die Nebenverursacher

- 6 -

bekannt sind? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, wenn ein Verursacher bereits alle Maßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat oder aus wirtschaftlichen Erwägungen keine weiteren Maßnahmen gesetzt werden können und die auf diesen Verursacher zurückzuführenden Immissionsgrenzwerte trotzdem überschritten werden? Können Betriebsschließungen durchgeführt oder aber auch keine Maßnahmen getroffen werden?

Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, wenn die Gesundheitsgrenzwerte überschritten werden? Ist in diesem Fall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen nicht zu berücksichtigen?

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für bereits stillgelegte Anlagen oder ähnliches (z.B. Deponien) ist nicht geregelt.

III. Ungeachtet der in den Punkten I und II dargelegten grundsätzlichen Bedenken geben einzelne Bestimmungen des Entwurfes Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 2:

Die Festlegung des Normadressaten fehlt.

Zu § 2:

Der Begriff "Statuserhebung" sollte definiert werden.

Zu § 2 Abs. 6:

Bei der im Entwurf enthaltenen Definition des Begriffes "Signifikanz" müßte die Meßunsicherheit für jede Meßstelle gesondert festgestellt werden. Die Signifikanz von Immissionswertüberschreitungen sollte schon bei der Festsetzung der Grenzwerte berücksichtigt werden, anderenfalls dient dieser Begriff bloß der Verwässerung von festgesetzten Grenzwerten.

Zu § 2 Abs. 7:

Die Schutzgüterdefinition läßt zwar prinzipiell eine weitreichende Interpretation dieses Begriffes zu. Es

- 7 -

wird jedoch konkret nicht auf Schutzgüter wie Boden und Wasser Bezug genommen. Da eine Boden- bzw. Wasserverunreinigung durch Schadstoffe oft erst indirekt und bei langjähriger Einwirkung zu einer Gefährdung der Gesundheit von Mensch, Tier und Vegetation führen können, wären diese Schutzgüter auch ausdrücklich in der vorliegenden Definition zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 8:

Die Formulierung "jener Teil des Bundesgebietes, für den eine gemeinsame Auswertung der Immissionsmeßdaten ... erfolgt" läßt offen, ob hiebei alle Immissionsdaten oder nur jene auf einen bestimmten Schadstoff bezogenen gemeint sind.

Zu § 3:

Als unbefriedigend wird erachtet, daß für einzelne in Frage kommende Luftschadstoffe in Österreich noch keine konsensfähigen Richtwerte erarbeitet worden sind, sodaß für diese für geraume Zeit keine verbindlichen Grenzwerte vorliegen werden.

Zu § 4 Abs. 1:

Für die Erstellung des Meßkonzeptes sollte nicht nur die Anhörung der Länder, sondern die Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern vorgesehen werden, weil die Länder mit der Aufstellung und dem Betrieb der Meßstellen betraut sind.

Zu § 4 Abs. 2:

Kriterien zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes fehlen. Die Definition im § 2 Abs. 8 erscheint nicht ausreichend.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Festlegung auf mindestens drei Meßstationen scheint sachlich nicht gerechtfertigt. Für ein ganzes Bundesland bzw. größere Untersuchungsgebiete sind drei Meßstationen nicht ausreichend.

- 8 -

Zu § 4 Abs. 4:

Die Bedingung, unter der eine Meßstelle aufgelassen werden kann, sollte wie folgt lauten:

"... wenn innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Überschreitung und keine Änderung der Emissionsverursacherstruktur, die einen Einfluß auf die Immissionssituation erwarten läßt, erfolgt."

Zu § 5:

Die Frist zur Errichtung von Meßstellen sollte sich besser auf das Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 3 als auf das Gesetz beziehen, weil aus der Verordnung hervorzugehen hat, welche Schadstoffe zu messen sind. Hier sei nochmals auf die Zweckmäßigkeit des gleichzeitigen Inkrafttretens von Gesetz und Verordnung hingewiesen. Offen bleibt die Frage, wie ein privater Rechtsträger zu Erhaltung und Betrieb der Meßstellen verpflichtet werden kann.

Am Standort Hoher Sonnblick (Salzburg) befindet sich die höchstgelegene und am längsten bestehende Luftmeßstelle Österreichs, die aufgrund ihrer Bedeutung in die Hintergrundmeßstellen integriert werden sollte.

Zu § 7:

Der Verweis auf § 4 Abs. 2 Z 5 lit. c bezüglich des (zu erstellenden) Monats- bzw. Jahresberichtes erscheint insofern nicht ausreichend, als die zitierte Bestimmung lediglich auf die Form dieser Berichte Bedacht nimmt, jedoch keine Aussage darüber enthält, daß bzw. von wem ein solcher Bericht zu erstellen ist.

Zu § 8:

Aus dieser Bestimmung geht zwar hervor, für welchen Zeitraum, nicht jedoch innerhalb welcher Zeit der Landeshauptmann eine Statuserhebung zu erstellen hat.

- 9 -

Zu § 8 Abs. 1 Z 1:

Der Landeshauptmann sollte eine Statuserhebung bei jeder Immissionsgrenzwertüberschreitung zu erstellen haben, gleichgültig ob diese durch eine standortgebundene oder eine mobile Meßstelle (Meßbus) gemessen wird. Anderenfalls müßte nach jeder Vorerkundung, bei der Überschreitungen festgestellt wurden, die Verordnung, mit der die Meßstellen eingerichtet wurden, geändert werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Neben der Darstellung der Immissionssituation wären auch die in Frage kommenden Emittenten, die von der jeweiligen Meßstelle erfaßt werden, in die Statuserhebung aufzunehmen.

Zu § 8 Abs. 4:

Es ist nicht klar, wie die Aufgaben zur Statuserhebung zwischen den Landeshauptmännern verteilt sind, wenn die Immissionsgrenzwerte eines Bundeslandes durch die Emissionen eines anderen Bundeslandes hervorgerufen werden. Die Klarstellung erscheint erforderlich, weil nur dann gemeinsame Statuserhebungen vorgesehen sind, wenn das Sanierungsgebiet beide Bundesländer betrifft.

Zu § 8 Abs. 6:

Der Verzicht auf eine Statuserhebung sollte nur dann zulässig sein, wenn wesentliche Hinweise auf andere Verursacher nicht vorliegen. Andernfalls wäre der Maßnahmenkatalog an diese neue Situation (Eingehen auf neuen Verursacher) anzupassen.

Zu § 8 Abs. 7:

Die Formulierung für die Definition des Untersuchungsgebietes, das vom Umweltbundesamt kontrolliert werden soll, ist unklar und läßt die Interpretation zu, daß das Umweltbundesamt einerseits zuständig ist, wenn das Untersuchungsgebiet ganz Österreich ist, und andererseits auch dann zuständig wäre, wenn ein Schadstoff nur in einem einzigen, wenn auch noch so kleinen Untersuchungsgebiet in Österreich vorkommt. In letzterem Fall ist nicht einsichtig, warum der Landeshauptmann nicht zuständig sein sollte.

- 10 -

Zu § 9 Abs. 1:

Der Landeshauptmann sollte einen Emissionskataster auch vorsorglich erstellen können.

Zu § 9 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung sind Auskünfte über Emissionsdaten uneingeschränkt zu erteilen. Es besteht insofern ein Widerspruch zu § 24 Abs. 1, als diese Daten demnach nur bis spätestens 30. April des Folgejahres mitzuteilen sind.

Zu § 10:

Für die Erstellung des Maßnahmenkataloges wird im allgemeinen ein wissenschaftliches Expertenteam notwendig sein. Wer bestimmt und beauftragt dieses Team, insbesondere wenn mehrere Stellen (mehrere Landeshauptmänner, das Umweltbundesamt) gleichzeitig damit zu befassen sind?

Zu § 10 Abs. 3:

Das Umweltbundesamt hat in bestimmten Fällen die Statuserhebung durchzuführen; in diesen Fällen erlässt der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Maßnahmenkatalog. Der Landeshauptmann ist für die Erstellung eines Emissionskatasters zuständig. Es bedarf hier unbedingt einer Festlegung, in welcher Form (Weisung?) der Landeshauptmann dazu veranlaßt werden kann und innerhalb welcher Frist er tätig werden muß.

Zu § 10 Abs. 4:

Es erhebt sich die Frage, nach welchem Recht der Eingriff in bestehende Rechte (z.B. rechtskräftige Betriebsanlagenbescheide) durch eine Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie (terminierter Stufenplan zur Reduktion von Emissionen im Rahmen des Maßnahmenkataloges) zulässig sein soll.

- 11 -

Zu § 11:

Unbestimmte Begriffe wie "erheblicher Einfluß", "erheblicher Beitrag" (Abs. 1 Z 2) oder "unbedingt erforderliches Maß" (Abs. 1 Z 4) dienen der Aufweichung dieser Regelungen und sollten daher vermieden werden. Darüber hinaus geht aus der vorliegenden Formulierung des Abs. 2 nicht hervor, in welcher Weise auf die Z 1 bis 3 "Bedacht zu nehmen ist". Es wäre genauer auszuführen, nach welchen Kriterien die Unverhältnismäßigkeit beurteilt werden soll. Die Klärung dieser Frage wäre vor allem hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung von Bedeutung.

Zu § 11 Abs. 2 Z 3:

Es ist fraglich, wie auf "eingeleitete Verfahren, angeordnete Sanierungsmaßnahmen ..., sofern diese Einfluß auf die Immissionssituation haben" in der Praxis Bedacht zu nehmen ist. Sollten beispielsweise sämtliche anhängigen Verfahren gemäß § 79 Gewerbeordnung erhoben und auf ihre Relevanz geprüft werden?

Zu § 12 Abs. 1:

Die Sanierungsfristen wären vom Stand der Technik des jeweiligen Emittenten abhängig zu machen. Bei Altanlagen sollte die Frist für die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs längstens fünf Jahre betragen. Für Neuanlagen sollte generell eine Frist von maximal zehn Jahren eingeräumt werden.

Zu § 14 Abs. 2:

Es sollte klargelegt werden, welche Emissionswerte von einer derartigen Regelung betroffen sein könnten.

Zu § 15:

Im Maßnahmenkatalog können Kraftfahrzeugen Verkehrsbeschränkungen auferlegt werden. Dieser Maßnahmenkatalog ist im allgemeinen durch den Landeshauptmann zu erstellen; im Fall von Ozon wäre jedoch der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für diesen Maßnahmenkatalog zuständig. Hier müßte geprüft werden, inwieweit diese Regelung mit dem novellierten Ozongesetz vereinbar ist.

- 12 -

Zu § 17:

Diese Bestimmung erweist sich in mehrfacher Hinsicht als problematisch. So legt Abs. 1 fest, daß zusätzliche Maßnahmen angeordnet werden können. Es bleibt jedoch offen, wer diese Maßnahmen anzuordnen hat und vor allem gegenüber wem. Außerdem erhebt sich die Frage, wer so- dann zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte/Massenströme gemäß Z 1 und 2 bzw. zu den Beschränkungen/Versagungen gemäß Z 3 und 4 zuständig ist.

Im übrigen erscheint der Eingriff in bestehende Rechte (rechtskräftige Bescheide) etwa gemäß Z 1 - wie vorher bereits ausgeführt - äußerst bedenklich.

Z 4 ist insofern unklar, als eine noch nicht genehmigte genehmigungspflichtige Anlage noch nicht betrieben werden darf, daher wohl auch kaum die Höhe ihres Immisionsbeitrages feststellbar sein wird. Darüberhinaus ist auch die Festlegung auf 3 % des Immissionsgrenzwertes nicht schlüssig. Es fehlen nämlich Angaben, auf welche Zeitspanne sich diese 3 % beziehen sollen.

Zu § 19 Z 2:

Eine Anlage, die unter die Bestimmungen des Maßnahmenkataloges fallen würde, wäre wohl auf Grund ihrer Betriebsart und Betriebsweise genehmigungspflichtig. Anlagen, die nicht genehmigungspflichtig im Sinne der Gewerbeordnung wären, würden auch in einem Maßnahmenkatalog keine Berücksichtigung finden. Darüberhinaus würde sich auch die Frage erheben, wie der Betreiber einer derartigen Anlage davon Kenntnis erlangen soll, daß er seine Anlage nicht betreiben darf bzw. stilllegen muß.

Zu § 21 Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte jedenfalls insofern abgeändert werden, daß die Verpflichtung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte festgelegt wird.

- 13 -

Zu § 25:

Im Abs. 1 wird nicht angeführt, wer zur Vorlage der Unterlagen/Meßergebnisse sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Im Interesse der Vollziehbarkeit erscheint die Angabe des Normadressaten jedenfalls erforderlich.

Zu Artikel II - Änderung der Gewerbeordnung:

Österreich ist seiner im Artikel 74 des EWR-Vertrages enthaltenen Verpflichtung zur Umsetzung von EU-Richtlinien, die sich auf die Reinhaltung der Luft beziehen, durch Erlassung einer Reihe von Verordnungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits nachgekommen. Es ist daher keine Notwendigkeit für die Erlassung eines IG-L erkennbar, durch das auch die Gewerbeordnung geändert werden soll. Dies insbesondere schon deshalb, weil die angestrebte Zielsetzung ohnehin von den §§ 74 Abs. 2, 77, 79 und 79 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 abgedeckt wird. Darüberhinaus wäre der Vollzug des Immissionsschutzgesetzes mit erheblichen Kosten verbunden und müßte auch zu einer Personalaufstockung führen.

Zu § 77:

Abs. 1 a Z 2 sollte jedenfalls so formuliert werden, daß die Einhaltung der Verordnung nicht nur anzustreben ist, sondern daß die festgelegten Immissionengrenzwerte einzuhalten sind. In Z 4 sollte der letzte Satz entfallen, weil nicht einzusehen ist, weshalb nicht auch haushaltsähnliche Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Eine derartige Bestimmung stünde im übrigen auch im Widerspruch zum Abfallwirtschaftsgesetz.

Zu § 79c:

Im § 79 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird von der Möglichkeit zur Vorschreibung eines Sanierungskonzeptes, im § 79c des Entwurfes nunmehr von der Vorschreibung eines Sanierungsprojektes gesprochen. Diese Unterschiedlich-

- 14 -

keit der Begriffe, die jeweils doch der gleichen Zielsetzung, nämlich der Begrenzung der Emission von Luftschatstoffen, zu dienen bestimmt sind bzw. sein können, wäre abzuklären und zu vereinheitlichen. Allenfalls könnten im § 79 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 die Worte "und der Begrenzung der Emissionen von Luftschatstoffen nach dem Stand der Technik" entfallen.

Zu § 79c Abs. 4:

Es sollte nicht die Behörde projektändernde Auflagen vorschreiben, sondern es wäre, wenn kein ausreichendes Sanierungsprojekt vorgelegt wird, die betreffende Betriebsanlage bzw. Teile davon zu sperren.

Zu § 359a:

§ 359a GewO 1994 hat nur zwei Ziffern, sodaß eine Ergänzung der Ziffer 5 dieser Norm nicht möglich ist. Sollte aber eine Änderung der Ziffer 2 dieser Bestimmung vorgesehen sein, so erscheint die Abkürzung des Instanzenzuges bei konträren Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz allein im Interesse einer möglichst raschen Durchführung des Verfahrens nicht gerechtfertigt zu sein, weil gerade im Verfahren zur Genehmigung der Änderung einer gewerbebehördlichen bereits rechtskräftig genehmigten Anlage die zur Anpassung an die Anforderungen eines Maßnahmenkataloges erforderlichen Auflagen für den Unternehmer besonders einschneidend sein werden und deren Notwendigkeit daher einer besonders sorgfältigen Überprüfung unterzogen werden müßte.

Zu Artikel III - Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen:

Die im § 4 Abs. 7 genannten Schutzinteressen erscheinen viel zu eng gefaßt. Sie wären an die Zieldefinition des vorliegenden Entwurfes anzupassen.

Zu Artikel VI - Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes:
Auch hier sind die im § 29 Abs. 2 genannten Schutzinteressen viel zu eng gefaßt. Es ist auch nicht einzusehen,

- 15 -

weshalb bei der Erteilung der Genehmigung nicht sämtliche im § 1 Abfallwirtschaftsgesetz genannten öffentlichen Interessen berücksichtigt werden sollen. Im übrigen wäre auch hier eine Verpflichtung zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte festzulegen.

Zu § 29a Abs. 3:

Diese Bestimmung erweist sich insofern nicht schlüssig, als daraus nicht hervorgeht, wann und wie der Inhaber der Anlage ein Sanierungsprojekt vorzulegen hat. Darüberhinaus müßte nach der derzeitigen Formulierung die Behörde auch dann tätig werden, wenn die Vorlage eines Sanierungsprojektes gar nicht erforderlich gewesen wäre. Die Formulierung im drittletzten Satz "... ist diese Genehmigung auch im Sinne dieser Bestimmung zu erteilen" erscheint unverständlich.

Zu § 29a Abs. 4:

Diese Bestimmung erscheint hinsichtlich ihres letzten Satzes jedenfalls zu weich formuliert.

Zu Artikel X - Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960:

Bei der Zitierung der Straßenverkehrsordnung 1960 wäre auf die 19. StVO-Novelle Bedacht zu nehmen.

Die geplante Erweiterung des § 43 Abs. 2 StVO muß in der vorliegenden Form als einseitig und nicht ausreichend determiniert abgelehnt werden. Wann ein Einschreiten des Landeshauptmannes erforderlich ist, läßt sich aus der Norm nicht klar ableiten. Die Wendung "wenn und insoweit es ... erforderlich ist" läßt Auslegungen zu, die nicht im Interesse einer ausgewogenen Verkehrspolitik gelegen sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Ermächtigung dahingehend einzuschränken, daß der Landeshauptmann nur dann einzuschreiten hat, wenn es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt in Abwägung mit notwendigen Verkehrsbedürfnissen (Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung) unbedingt erforderlich ist.

- 16 -

Zu Artikel XI - Änderung des Eisenbahngesetzes 1957:

Im § 36b Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz dürfte statt "im Fall der Genehmigung" wohl "im Fall der Auflassung" gemeint sein.

Zu Artikel XIII - Änderung des Luftfahrtgesetzes:

Zu § 146 Abs. 1a und Abs. 1b:

Seit Inkrafttreten der Novelle BGBl.Nr. 898/1993 ist gemäß § 146 Abs. 1 LFG für Übertretungen des LFG nicht mehr das Bundesamt für Zivilluftfahrt, sondern der Landeshauptmann zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz berufen. Sofern nicht gleichzeitig Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden überantwortet werden oder die Tatbestände der Abs. 1a und 1b in Abs. 1 aufgenommen werden, bestünde wegen Zuständigkeitskonkurrenz die Gefahr einer Doppelbestrafung.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor